- 104. 1. Macht sich aus §. 67 bes Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c (R.G.Bl. S. 23) ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener strasbar, wenn er zu den religiösen Feierlichkeiten einer Cheschließung schreitet, nachdem die
  - Che im Muslande burgerlich gultig geschlossen war?
  - 2. Erörterungen über ben subjektiven Thatbestand bes Bergehens gegen ben gebachten §. 67.
  - II. Straffenat. Urt. v. 11. November 1887-g. G. Rep. 2071/87.
    - I. Landgericht I Berlin.

Aus ben Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes gegen das den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen §. 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Festruar 1875 freisprechende Urteil der Strafkammer muß, wenngleich den Aussührungen der Revisionsschrift nicht beizutreten ist, doch vermöge des danach erhobenen, die rechtliche Prüfung nach allen Richtungen erfordernden materiellen Ungriffes für begründet erachtet werden. Der Einvourf des Angeklagten, daß die Revision unzulässig sei, weil die Staatsanwaltschaft selbst die Freisprechung in erster Instanz beantragt hatte, ist unzutreffend.

Nach dem in den Gründen des angesochtenen Urteiles angesührten Sachverhalte hat der Angeklagte geständlich am 10. April 1886 zu B., wie es dei Juden Sitte, mit dem jüdischen Lehrer B. und der Johanna G. ein Gebet vor Zeugen verrichtet und an Stelle eines Baldachins ein Tuch, welches von einigen Personen ausgebreitet und hoch gehalten worden, verwendet. Er hat jedoch bestritten, daß dieses Nituale nach jüdischem Nitus eine Trauung vorstelle, und behauptet, jeder des Hebräschen Kundige sei zur Vornahme einer solchen Handlung besugt und bedürse es dazu eines Kabbiners nicht; er sei auch nicht Nabbiner, sondern nur Privatlehrer, der Unterricht im Hebräschen erteile. Abgesehen hiervon sei er der Meinung gewesen, daß der B. und die G. bereits in England eine gültige Ehe geschlossen hätten; denn beide hätten ihm dies mitgeteilt und B. habe ihm einen Schein in englischer Sprache vorgezeigt, den er (Angeklagter) für eine amtliche Bescheinigung über die geschlossene Sche angesehen habe, indem er zwar nicht Englisch

verstehe, aber boch soviel daraus entnommen habe, daß darin die Namen bes B. und der G. verzeichnet waren, und so habe er der Versicherung des B. und der G. Glauben geschenkt, daß sie bereits in England eine gültige Ehe geschlossen hätten.

Die Straffammer läßt bahingestellt, ob der Angeklagte als "Religionsdiener" im Sinne des §. 67 des gedachten Gesetzes vom 6. Februar 1875 anzusehen und ob die zur Zeit nach Amerika ausgemanderten B. Ichen Cheleute (deren seitherige Staatsangehörigkeit und letzter
Wohn- oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unerörtert geblieben ist) schon
vor dem fraglichen Vorgange eine gültige She in England abgeschlossen
hatten. Sie meint, daß die anderweit zum Teil bestätigten, jedenfalls
nicht widerlegten Behauptungen des Angeklagten die Vermutung ausschlössen, daß letzterer bei dem am 10. April 1886 vorgenommenen
Alte gewußt habe, der Lehrer B. habe mit der G. eine vollgültige She
noch nicht geschlossen, daß daher, auch wenn diese She derzeit nicht
existiert habe, immerhin nur Fahrlässisseit des Angeklagten angenommen
werden könne, während der gedachte §. 67 einen rechtswidrigen Vorsat,
ein vorsätzliches Handeln gegen das Gesetzersbrotere.

Die Revisionsschrift bezeichnet als durch die Freisprechung verlett die §§. 67. 85 des Gesetz vom 6. Februar 1875 und das in §. 85 angezogene Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (B.G.Bl. S. 599). Sie macht geltend, daß nach dem klaren Bortlaute jenes §. 67 ein Geistlicher oder Religionsdiener in Deutschland (von dem Falle des §. 75 abgesehen) nur dann zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten dürse, wenn eine bürgerliche Eheschließung nach den Formen des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vor einem deutschen Standesbeamten, bezw. im Auslande vor einem gemäß dem Gesetz vom 4. Mai 1870 dessen Stelle vertretenden diplomatischen Vertreter des Reiches vorhergegangen ist, daß mithin jede religiöse Einsegnung einer im Auslande nach anderen dort gültigen Formen geschlossenen Ehe im Inlande schlechthin ausgeschlossen und aus dem gedachten §. 67 zu bestrafen sei.

Dieser Auslegung des §. 67 kann nicht beigetreten werden. Der §. 67. welcher mit Strafe bedroht

einen Geiftlichen oder anderen Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nach-E. d. N.B. Entlich, in Straff, XVI gewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten gesichlossen sei,

fest voraus, daß zur Reit ber Vornahme ber religiöfen Feierlichkeiten eine bürgerlich gultige Ebe nicht geschlossen mar. Weil biefes die Boraussetzung bes &. 67 a. a. D. ift, macht fich ein Religionsbiener, welcher, nachdem die Ehe vor bem beutichen Standesbeamten geschlossen worden ift, zu ben religiösen Reierlichkeiten einer Cheschlieftung schreitet, nicht schon baburch strafbar, daß er sich ben Abschluß ber Ehe nicht nachweisen läßt. Ebensowenig hat das Geset die Strafbarkeit eines Religionsbieners statuieren wollen, welcher, nachbem im Auslande die Ehe rechtsgültig geschlossen worden, im Inlande die religiösen Feierlichkeiten ber Cheschließung vornimmt. Das Gefet vom 4. Mai 1870 erschöpft teineswegs die Fälle, in welchen bürgerlich gultige Chefchließungen von Bundesangehörigen im Auslande geschehen tonnen. Rach &. 13 baselbst fteben, insoweit burch die Gesetze eines Bundesftaates ben biplomatischen Bertretern und Ronfuln in Unfehung ber Cheschliegungen ber Ungehörigen Diefes Stagtes von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige ober ausgebehntere Bejugnisse, als die in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 bestimmten, beigelegt find ober tünftig beigelegt werden, diese Befugnisse für die bezeichneten Staatsangehörigen auch ben biplomatischen Bertretern bes Bundes und den Bundeskonsuln zu. So ist namentlich durch bas preußische Geset vom 3. April 1854 (G.S. S. 469) vorgesehen, daß die in außereuropäischen Ländern lebenden Breußen evangelischen Glaubensbekenntnisses die Heirat durch den in jenen Ländern residierenben Ronful, wenn biefem vom Minister ber auswärtigen Ungelegenheiten die allgemeine Ermächtigung hierzu erteilt ift, beurkunden laffen tonnen. Der &. 41 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 spricht überhaupt nur aus, baf innerhalb bes Gebietes bes Deutschen Reiches eine Che rechtsquiltig nur vor bem Standesbeamten geschlossen werben kann. Es ift banach anzunehmen, daß hinfichtlich ber Form ber außerhalb bes Deutschen Reiches geschloffenen Ghen bie Regel "locus regit actum" als geltend anerkamt ist. Das gedachte Gesetz will durch die Vorschrift des &. 67 nichtige Eben verhüten. Es liegt bemfelben fern (vgl. §. 82), die firchliche Einsegnung gultig geichlossener Chen auszuschließen und in burgerlich gultiger Che lebende an der Erfüllung aus dem Abschlusse der Che sich ergebender firchlicher Berpstlichtungen zu verhindern. Diese Folge würde der Absicht des Gesetzes zuwider eintreten, wenn solche, welche im Auslande eine bürgerslich gültige She geschlossen hatten, aber aus irgend einem Grunde vershindert waren, dort die kirchliche Einsegnung ihrer She nachzusuchen, für alle Zeit im Inlande diese nicht mehr erlangen könnten.

Muß hiernach den Ausführungen der Revisionsschrift entgegen angenommen werben, bag bie Strafvorschrift bes &. 67 bas Nicht= bestehen einer burgerlich gultigen Che gur Boraussetung bat, fo fann bier babingestellt bleiben, ob in subjektiver Beziehung Dolus oder Kahrlässigfeit des Religionsdieners erfordert ift. 1 Auch wenn man ber Straffammer, welche Dolus für erforberlich halt, beitritt, ift bie Aufhebung bes angefochtenen Urteiles geboten. Denn bie Straffammer geht bei ihrer Brufung bes Dolus rechtlich fehl. Sie meint, bem Angeklagten habe Dolus beshalb nicht beigewohnt, weil er angenommen babe, daß die She des B. und der G. im Auslande gultig geschlossen Allein bem Religionsbiener ift vom Gesetze die Verpflichtung auferlegt, sich, bevor er zu den religiösen Feierlichkeiten einer Cheschließung schreitet, nachweisen zu laffen, daß die Ghe burgerlich gultig ge= schlossen worden ift. Dolus liegt baher auch bann vor, wenn ber Religionsdiener, tropdem daß ihm bewußt ist, daß ihm der Abschluß einer burgerlich gultigen Che nicht nachgewiesen ift, bennoch die religiofen Feierlichkeiten einer Cheschließung vornimmt. Der Religions= biener fann ben Glauben haben, daß die Ehe rechtsgültig geschloffen ift, sich aber tropdem bewußt sein, daß ihm diefe Thatsache nicht nach: gewiesen ift, und er handelt zweifellos bolos, wenn er trop bes Bewufitieins von bem Mangel bes Rachweifes bes burgerlich gultigen Cheabschluffes zu ben religiöfen Feierlichfeiten einer Cheschlieftung schreitet. Auch der Angeklagte kann angenommen haben, daß B. und Die & in England eine burgerlich gultige The abgeschloffen hatten, und sich sehr wohl bewußt gewesen sein, daß ihm dies nicht nachgewiesen sei, wenn er sich mit ber blogen Versicherung der beiden Personen und mit Borlegung einer Urfunde begnügte, die in einer Sprache abgefaßt war, die er nicht verstand. Die geschehene Freisprechung ist, ba das berzeitige Beftehen einer bürgerlich gültigen Che unerörtert belaffen ift,

<sup>1</sup> Bgl. Urt. vom 27. Mai 1881 in Entsch. bes R.G.'s in Strafs. &b. 4 Kr. 87 S. 233 sig.

jedenfalls nicht gerechtfertigt. Die Richtigkeit dieser Thatsache würde nach dem vorstehenden eine Bestrasung des Angeklagten aus dem gesdachten §. 67 ausschließen. Anderenfalls bedarf es noch weiterer thatsfächlicher Ermittelungen, insbesondere vorab nach der Richtung, ob der Angeklagte Religionsdiener und die von ihm vorgenommene Handlung eine solche ist, welche die jüdische Religionsgesellschaft sür die Eheeinsgehung verlangt oder genügen läßt.